

voraus. Es ist durch logische Subsumtion zu prüfen, ob das äußere Verhalten den im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten objektiven Merkmalen der Straftat entspricht. Dabei darf nicht lediglich von mechanischen Äußerlichkeiten ausgegangen werden. Es ist vielmehr das soziale Wesen der im Tatbestand charakterisierten Tat zu erfassen.

6. Die Definition der Schuld bezieht sich direkt nur auf Vergehen und Verbrechen. Sie ist jedoch sinngemäß auf Verfehlungen anwendbar.

7. Art und Schwere der Schuld (Abs. 2)

bestimmen wesentlich den Charakter und die Schwere der begangenen Tat und wirken sich daher auch auf die Anwendung, Auswahl und Bemessung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit aus (Art. 5, § 61 Abs. 2). Art und Schwere der Schuld sind daher in jedem Verfahren festzustellen. Bei der Bestimmung der jeweiligen Schuld ist das konkrete, zur Zeit der Tatausführung bestehende psychische Verhältnis des Täters zu seiner Handlung zu untersuchen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vorgelegen hat.

Auf den Grad der Schuld wirkt sich auch die Schuldart aus. Unter der Voraussetzung objektiv gleicher Schwere der Tat ist von der Tatsache auszugehen, daß der Vorsatz einen offenen und direkten Widerspruch des Täters zu bestimmten Grundnormen zum Ausdruck bringt, während es sich bei der Fahrlässigkeit immer um einen indirekten Widerspruch zu ihnen handelt. Daher gilt der Grundsatz, daß der **Vorsatz in sich einen schwereren Schuldgehalt birgt als die Fahrlässigkeit**. Im Strafrecht der DDR wird daher die Fahrlässigkeit strafpolitisch auch anders behandelt als der Vorsatz.

Fahrlässig begangene Delikte können niemals Verbrechen sein (§1). Fahrlässigkeit wird nur bestraft, wenn dies durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (§ 5 Abs. 3). Im Einzelfall kann jedoch die Schuld eines fahrlässig handelnden Täters schwerer wiegen als der Vorsatz. Die

Bestimmung der **Schwere der Schuld** verlangt die Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Tat, Täter und Gesellschaft. Auf die Schwere der Schuld haben die Tatumstände (Folgen, Art und Weise der Begehung, zur Tat benutzte Mittel usw.), subjektive Umstände der Verhaltensentscheidung, Momente der Persönlichkeit des Straftäters sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat Einfluß. Für die Bestimmung der Schwere der Schuld sind nur jene Bedingungen heranzuziehen, die eine unmittelbare Beziehung zur Verhaltensentscheidung des Täters haben und für die Würdigung des Ausmaßes der Verantwortungslosigkeit des subjektiven Verhaltens des Täters von Bedeutung sind. Das Ausmaß der Schuld kann abhängig von der Tat und weiteren schuld beeinflussenden Bedingungen zwischen schwerer Schuld und geringstem Verschulden variieren.

8. Es darf keinem der für die Feststellung der Schwere der Schuld maßgeblichen Kriterien mechanisch vorrangige Gültigkeit zubilligt werden. Ihr konkretes Gewicht hängt von der Gesamtheit der Umstände und der zwischen ihnen bestehenden Wechselbeziehungen ab. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Grundsätze für die Bestimmung der Schwere der Schuld auf gestellt werden:

a) Von wesentlicher Bedeutung für den Grad der Schuld ist die **begangene Tat mit ihren Folgen**. Es kommt hierbei auf das Verhältnis zwischen der subjektiv tatbezogenen Haltung des Täters und der objektiven Schwere der Tat an, wobei sowohl der soziale Charakter des begangenen Delikts als auch die innerhalb dieser Deliktsart mögliche Abstufung der Schwere zu berücksichtigen ist. Zwischen der Schwere der Tat in objektiver Hinsicht und dem Grad der Schuld besteht jedoch kein mechanisches Abhängigkeitsverhältnis, wengleich der jeweils angerichtete Schaden bzw. die für die Gesellschaft heraufbeschworene Gefahr niemals unberücksichtigt bleiben dürfen. Unter diesen Voraussetzungen gilt der Grund-